

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Deutschen Welle (AEB)

1 Anwendungsbereich

Die AEB finden Anwendung auf alle Aufträge über Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Leistungen) an die Deutsche Welle (DW).

2 Vertragsgrundlagen

2.1 Für die von der DW erteilten Aufträge gelten folgende Bedingungen:

2.1.1 Die Leistungsbeschreibung mit den dazugehörigen Anlagen,

2.1.2 diese allgemeinen Einkaufsbedingungen der DW (AEB),

2.1.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) oder die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/B und VOB/C),

2.1.4 die Besonderen Vertragsbedingungen für Kauf, Miete und Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten sowie für das Erstellen, die Überlassung und die Pflege von EDV-Programmen (BVB und EVB-IT).

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

2.2 Aufträge werden erteilt auf der Basis dieser AEB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die DW nicht ausdrücklich widerspricht. Werden dennoch Leistungen ohne Widerspruch entgegengenommen, so kann nicht abgeleitet werden, die DW hätte die Lieferbedingungen des Auftragnehmers (AN) anerkannt.

2.3 Sollte eine Bestimmung in diesen AEB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam werden, so wird hier- von die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

3 Auftragserteilung

3.1 Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder elektronischen Form. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen. Bestellungen, Lieferabrufe, deren Änderungen / Ergänzungen können auch in Textform erfolgen. Mündliche Abreden sind nur gültig, wenn sie von der DW in Schriftform bestätigt werden.

3.2 Die DW ist berechtigt, Auftragserteilungen zu widerrufen, wenn sie vom AN nicht binnen 14 Tagen nach Zugang des Auftrags unter Angabe von Preis und Erfüllungstermin in Schriftform bestätigt worden sind.

3.3 Die in der Leistungsbeschreibung oder im Angebot bezeichneten Daten sowie die Eigenschaften von Proben und Mustern gelten als garantiert.

3.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von der DW zu liefernder Unterlagen kann der AN sich nur berufen, wenn er die Unterlagen in Schriftform angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

4 Termin

4.1 Die vereinbarten Erfüllungstermine sind verbindlich. Sind keine Erfüllungstermine ausdrücklich vereinbart, so ist die Leistung unverzüglich auszuführen.

4.2 Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies der DW unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung in Schriftform mitzuteilen.

4.3 Bei Lieferungsverzug des AN stehen der DW die gesetzlichen Ansprüche zu.

5 Ausführung / Güteprüfung

5.1 Der AN muss den Auftrag selbst ausführen. Eine - auch nur teilweise - Ausführung des Auftrags durch Dritte bedarf der vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung der DW. Hat der AN Subunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf er diese nicht ohne schriftliche Zustimmung der DW wechseln. Der AN bleibt allein für die auftragsgemäße Auftragserteilung verantwortlich.

5.2 Der AN garantiert, dass alle Leistungen den am Erfüllungsort geltenden Regeln der Technik sowie den gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen entsprechen. Auf Verlangen der DW muss eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Stellen unverzüglich vom AN in Schriftform beigebracht werden.

5.3 Der AN haftet für die Umweltverträglichkeit der Produkte inkl. Verbrauchsmaterial und alle Folgeschäden, die aus der Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Dies gilt auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter. Die geltenden Sicherheitsdatenblätter sind mit der Lieferung zu übergeben. Falls diese nicht oder verspätet geliefert werden, wird die DW von allen Regressforderungen Dritter freigestellt. Das gilt auch für alle späteren Änderungen.

6 Leistung und Gefahrenübergang

6.1 Allen Leistungen ist ein Leistungsnachweis mit genauer Angabe des Inhalts der Leistung und der Nummer des Auftrags beizufügen.

6.2 Der AN hat bis zum Gefahrenübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Die Kosten für Verpackung, Versand und Transportversicherung trägt der AN.

6.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Annahme bzw. der Abnahme durch die DW auf diese über, soweit keine anderen Vereinbarungen in Schriftform getroffen wurden.

6.4 Sind Teilleistungen vereinbart, so sind diese auf den Leistungsnachweisen, Versand-/Rechnungsunterlagen etc. entsprechend zu kennzeichnen.

7 Übergabe und Abnahme

7.1 Die Übergabe der Leistungen erfolgt bei der im Auftrag angegebenen Lieferanschrift. Die DW kann die Annahme verweigern, wenn die Leistung nicht vertragsgemäß ist.

7.2 Soweit es sich nicht um offensichtliche Mängel handelt, erfolgt die Abnahme durch die DW erst nach Möglichkeit genauer Inspektion. Die Inbetriebnahme ist keine Abnahme.

8 Gewährleistung

8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, gerechnet vom Zeitpunkt der Annahme bzw. Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des AN, so beginnt die Frist nach Bereitstellung der Leistung. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile beträgt zwei Jahre nach Einbau / Inbetriebnahme und endet spätestens vier Jahre nach Leistung.

8.2 Im Gewährleistungsfalle ist die DW berechtigt, unentgeltliche Nachbesserungen oder unentgeltliche Neuleistungen binnen einer gesetz- ten angemessenen Frist zu beanspruchen. Für die Dauer einer Nachbesserung oder Instandsetzung ist die DW auf ihr Verlangen durch Stellung von Ersatz schadlos zu halten.

8.3 Bei wiederholter mangelhafter oder teilweise mangelhafter Erfüllung ist die DW berechtigt, von sämtlichen mit dem Auftragnehmer geschlossenen gleichartigen Aufträgen zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

9 Preise

9.1 Die vereinbarten Preise sind - soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden - Festpreise.

9.2 Preise schließen, wenn nichts anderes vereinbart, die Abgeltung aller Nebenkosten einschließlich der Abgaben und Zölle sowie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials ein.

10 Zahlung

10.1 Die Zahlung erfolgt nach Annahme bzw. Abnahme der Leistung und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Tagen rein netto, soweit nicht andere Zahlungsbedingungen in Schriftform vereinbart wurden.

10.2 Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung einer ordnungsgemäßen Erfüllung.

10.3 Werden nach Eingang der jeweiligen Rechnung berechnete Beanstandungen erhoben, weil die Ausstellung der Rechnung nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Fakturierung entspricht, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang der neuen korrigierten Rechnung bzw. mit Eingang der letzten bis dahin fehlenden Unterlage.

11 Forderungsabtretung

Der AN darf Forderungen, die ihm gegen die DW zustehen, nur mit Zustimmung der DW abtreten, die in Schriftform vorzulegen ist.

12 Schutzrechte

Der AN ist verpflichtet, die DW von allen Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter (z.B. Patente, Urheberrechte, bekannt gemachte Patentanmeldungen, eingetragene Warenzeichen, Gebrauchsmuster) freizustellen und ihr einen entstandenen Schaden zu ersetzen.

13 Geheimhaltungspflicht

Der AN steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Details als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheimzuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheimzuhaltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

14 Gewährung von Vorteilen

Wenn der AN, sein Beauftragter oder eine mit seiner Kenntnis handelnde Person im Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe der DW einem Beschäftigten der DW oder einer sonstigen Person Geschenke oder andere unmittelbare oder mittelbare Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch dessen unlauteres Verhalten Vorteile für den AN zu erlangen, ist die DW berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und / oder Schadenersatz zu verlangen. Dies gilt nicht für Werbegeschenke von geringem Wert. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte der DW bleiben unberührt.

15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort ist die im Auftrag / in der Bestellung angegebene Lieferanschrift.

15.2 Der Gerichtsstand ist Bonn. Die DW kann den AN an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

15.3 Es gilt deutsches Recht.